

BVGer C-3267/2020 vom 12. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3267_2020_d20200612

FR: TAF C-3267/2020 du 12 juin 2020

IT: TAF C-3267/2020 del 12 giugno 2020

Regeste

Freiwillige Versicherung | AHV, Beitritt zur freiwilligen Versicherung;
Einspracheentscheid der SAK vom 12. Juni 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG besteht, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid der SAK vom 12. Juni 2020, mit welchem die Aufnahme der Beschwerdeführerin in die freiwillige Versicherung abgelehnt wurde. Die Beschwerdeführerin ist durch diese Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG) und ist daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 38 und 39 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen (teilweise) gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung (teilweise) bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 2.3

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2; 122 V 158 E. 1a, je m.w.H.) und der Rügemaxime, wonach der angefochtene Akt nicht auf sämtliche denkbaren Mängel hin zu untersuchen ist, sondern das Gericht sich nur mit jenen Einwänden auseinandersetzen muss, die in der Beschwerde thematisiert wurden (vgl. Urteile des BVGer C-4633/2016 vom 29. Mai 2019 E. 4.1 und C 5196/2013 vom 5. Januar 2016 E. 6.2 m.w.H.).

E. 2.4

Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung (hier: 12. Juni 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 m.H.).

E. 3.2

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze und Verwaltungsweisungen massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Massgebend sind die im Zeitpunkt der Einreichung des Beitrittsge- suchs (hier: 27. Januar 2020) oder die davor gültig gewesenen Normen (vgl. Urteil des BVGer C-3952/2019 vom 17. August 2020 E. 3.2). Keine Anwendung findet vorliegend namentlich die per 1. Januar 2021 in Kraft getretene Revision der Bestimmungen des AHVG, sondern es gilt das vor- gängige Recht in der Fassung vom 1. Januar 2020 (vgl. Urteil des BVGer C-3135/2020 vom 20. Januar 2021 S. 4).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin ist schweizerisch-amerikanische Doppelbür- gerin mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten (s. Bst. A hiervor; s. E. 5.1 hiernach; s. dazu auch Urteil des BVGer C-801/2016 vom 16. Oktober 2017). Die Prüfung ihres Anspruchs richtet sich jedoch ungeachtet des am 1. August 2014 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika

C-3267/2020 Seite 6 über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.336.1; nachfolgend Sozialversiche- rungsabkommen) allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 13 Bst. a des Sozialversicherungsabkommens).

E. 4

Strittig und vorliegend zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für den Beitritt in die freiwillige Versicherung erfüllt. Dies- bezüglich ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin Schweizer (und auch US-amerikanische) Staatsangehörige ist.

Umstritten und zunächst zu prüfen ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Beitritts- erklärung ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte beziehungs- weise ihren Wohnsitz am 13. März 2016 in die USA verlegt hatte (vgl. SAK-act. 78). Sodann ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Bei- trittserklärung zur freiwilligen Versicherung fristgerecht eingereicht hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 1a Abs. 1 AHVG sind bei der schweizerischen AHV obli- gatorisch versichert die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a), die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b) und Schweizer Bürger, die im Dienste der Eidgenossen- schaft oder unter bestimmten Bedingungen im Dienste von internationalen Organisationen oder Hilfsorganisationen im Ausland tätig sind (Bst. c Ziff. 1-3).

E. 4.2

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitglied- staat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandels- assoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Der Bundesrat erlässt ergänzende Vor- schriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlus- ses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 AHVG).

E. 4.3

Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hin- terlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (VFV; SR 831.111) können der freiwilligen Versicherung die Personen beitreten, welche die Versicherungsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 AHVG erfül- len, einschliesslich jener, die für einen Teil ihres Einkommens der obligato- rischen Versicherung unterstellt sind. Die Beitrittserklärung muss schriftlich C-3267/2020 Seite 7 bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsver- tretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich (Art. 8 Abs. 1 VFV). Die Versicherung beginnt mit dem Ausscheiden aus der obli- gatorischen Versicherung (Art. 8 Abs. 2 VFV).

E. 4.4

Für den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV sind somit folgende vier Voraus- setzungen kumulativ zu erfüllen: (1) die versicherte Person muss Schwei- zerin oder Staatsangehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaats sein, (2) der Wohnort der versicherten Person muss ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA liegen, (3) es muss eine Versicherungsunterstellung von mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren unmittelbar vor dem Aus- scheiden aus der obligatorischen Versicherung bestanden haben und (4) die Beitrittserklärung muss (unter Vorbehalt von Art. 11 VFV, s. E. 4.5 hier- nach) innert Jahresfrist nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei einer zuständigen Stelle eingereicht worden sein (vgl. Ur- teil des BVGer C-1708/2017 vom 28.

Februar 2019 E. 4.2).

E. 4.5

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Ausgleichskasse auf Gesuch hin in Einzelfällen die Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung um längstens ein Jahr erstrecken (vgl. Art. 11 VFV).

E. 5

Jahre» an, sie habe von Mai 2015 bis 2020 in (...) gewohnt, dabei strich sie die Jahrzahl «2015» durch und ersetzte sie durch «2011» (SAK-act. 112.2). Eine Wiederanmeldung in der Schweiz seit 2016 ist je- doch nicht aktenkundig. Am 14. April 2020 bestätigte sie zudem ihre Wohn-

C-3267/2020 Seite 8 adresse in den Vereinigten Staaten und ihren Zivilstand (verheiratet), wo- bei sie angab, aufgrund der Covid-19-Pandemie in der Schweiz zu weilen. Sobald sich die Situation verbessere, fliege sie wieder in die Vereinigten Staaten zurück (SAK-act. 132). Vor dem Hintergrund, dass sie im Jahr 2005 einen US-Amerikaner geheiratet hatte und ihren Wohnsitzwechsel immer gemeldet hat (SAK act. 55; 11 S. 157; 83.1), sind die Aufenthalte in der Schweiz als längere Besuche oder Ferien zu verstehen und ihr ge- wöhnlicher Aufenthaltsort war – abgesehen von den gemeldeten Perioden – die USA. Darüber hinaus sind auch keine Indizien ersichtlich, die auf ei- nen Lebensmittelpunkt ohne Unterbruch von 2011 bis 2020 in der Schweiz schliessen lassen (vgl. Bst. A hiervor). Entsprechend ist auf den (verspätet) gemeldeten Wegzug am 13. März 2016 abzustellen. Damit ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin am 13. März 2016 ihren Wohnsitz wieder in die Vereinigten Staaten verlegt hat und an diesem Datum zufolge Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz aus der obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgeschieden ist (s. E. 4.1 e contrario).

E. 5.1

Für die Berechnung des Fristenlaufs der einjährigen Beitrittsfrist ist der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung mass- gebend (Art. 8 Abs. 1 VFV). Von daher ist vorliegend zunächst der Zeit- punkt des Ausscheidens der Beschwerdeführerin aus der obligatorischen Versicherung zu ermitteln. Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG sind natür- liche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei der schweizerischen AHV obligatorisch versichert. Vorliegend ist der Wegzug der Beschwerdeführe- rin am 13. März 2016 und ihre Wohnsitznahme in den Vereinigten Staaten gemäss Abmeldebestätigung vom 4. Juli 2016 prima facie erstellt und er- scheint unbestritten (vgl. SAK-act. 96 S. 3). In der Beitrittserklärung vom 27. Januar 2020 gab sie jedoch in der Rubrik «Wohnort der letzten

E. 5.2.1

Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nach ihrem Wegzug weiterhin Beiträge einbezahlt hat, stellt sich die Frage, ob sie nach Treu und Glauben auf diesen Zeitpunkt für das Ausscheiden aus der obli- gatorischen Versicherung abstellen durfte und dieser Zeitpunkt für die Be- rechnung des Fristenlaufs der einjährigen Beitrittsfrist relevant ist. Eine Weiterzahlung der Beiträge setzt allerdings voraus, dass die zuständige kantonale Ausgleichskasse vom Weiterbestehen der obligatorischen Ver- sicherung ausgegangen ist (Urteil des BGer 9C_230/2008 vom 28. Juli 2008 E. 5).

E. 5.2.2

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Verbot widersprüchlichen Verhaltens bilden Ausprägungen des in Art. 9 und Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerten Gebots von Treu und Glauben. Dieses gebietet ein loyales und vertrauenswürdige Verhalten im Rechtsverkehr und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden, sofern sich dieses auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht. Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens untersagt Behörden, von einem Standpunkt, den sie in einer bestimmten Angelegenheit einmal eingenommen haben,

C-3267/2020 Seite 9 ohne sachlichen Grund abzuweichen. Die Abgrenzung zwischen den beiden Ausprägungen ist zwar umstritten, doch müssen in beiden Fällen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein. Verlangt wird, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69 E. 2.5.1). Ferner darf die relevante Rechtslage seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren haben. Keinen Vertrauensschutz geniessen die Rechtsuchenden, wenn sie bzw. ihre Rechtsvertreter den Fehler erkannten oder bei zumutbarer Sorgfalt hätten erkennen müssen. Schliesslich scheidet die Berufung auf Treu und Glauben, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (Urteil des BGer 2C_706/2018 vom 13. Mai 2019 E. 3.1 m.w.H.; vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 624 ff.; zu unrichtigen behördlichen Auskünften im Besonderen siehe Rz. 667 ff.).

E. 5.2.3

Vorliegend ist die D. _____ Ausgleichskasse offensichtlich davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin noch obligatorisch versichert war (s. Bst. A.a und E. 5.2.1 hiervor), und entsprechend bezahlte die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige Beiträge bis zum 31. Dezember 2017 ein (SAK-act. 114.2; vgl. SAK-act. 8) und durfte gestützt darauf davon ausgehen, dass sie erst nach Einstellung der Beitragszahlungen aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet. Die Beitragsverfügungen, welche Grundlage für die Beiträge waren, schufen eine Vertrauensgrundlage für die Beschwerdeführerin (s. E. 5.2.2 hiervor). Damit ist für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung der 31. Dezember 2017 massgebend. Entsprechend begann die Jahresfrist zum Beitritt in die freiwillige AHV am 1. Januar 2018 zu laufen und endete am 1. Januar 2019 (vgl. Art. 8 Abs. 1 VFV). Da die Beschwerdeführerin die Beitrittserklärung erst am 31. Januar 2020 bei der Vorinstanz eingereicht hat, ist die einjährige Frist offensichtlich nicht eingehalten. Ein solches Beitritts-gesuch hätte spätestens am 1. Januar 2019 gestellt werden müssen. Wenn für das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung auf das Datum der letzten Beitragszahlung der Beschwerdeführerin am 31. Dezember 2017 abgestellt wird, erweist sich die Beitrittserklärung vom 27. Januar 2020 als verspätet. Ebenso erweist sich das Schreiben vom 21. April 2019 seitens der Mutter der Beschwerdeführerin als verspätet (SAK-act. 96 S. 4). Damit ist keine Beitrittserklärung rechtzeitig bei der Vorinstanz eingetroffen.

E. 5.3

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 11 VFV, welche eine Erstreckung der Frist für die Beitrittserklärung rechtfertigen würden, sind

C-3267/2020 Seite 10 nicht ersichtlich. Mangelndes Wissen einer versicherten Person um ihre Rechte und Pflichten sowie der (Rechts-)Irrtum über den Versichertenstatus gehören nicht zu jenen ausserordentlichen Verhältnissen, die es erlauben, die Frist für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung gemäss Art. 11 VFV zu verlängern (vgl. BGE 97 V 213 E. 2; 114 V 1; Urteil des BVGer C-6140/2013 vom 3. November 2014 E. 4.4.1). Eine allfällige Pflicht zur Aufklärung oder Beratung seitens der Vorinstanz wird hiernach in Erwägung 6 geprüft. Demzufolge liegen keine ausserordentlichen Verhältnisse vor, aufgrund welcher die Erstreckung der Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung möglich war (s. E. 4.5 hiervor).

E. 6

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, sie habe eine falsche Auskunft erhalten, und beruft sich damit sinngemäss auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes und auf das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (s. E. 5.2.2 hiervor).

E. 6.1

Vorliegend ist aus den verwaltungsinternen Unterlagen der Vorinstanz (SAK-act. 1-137) nicht ersichtlich, wodurch eine Vertrauensbasis in Bezug auf die verspätete Anmeldung entstanden sein soll. Die Beschwerdeführerin bringt auch keine näheren Angaben oder Nachweise einer falschen Auskunft vor. Sie führt dazu lediglich aus, sie habe die Auskunft erhalten, dass Auslandschweizer nicht mehr in die freiwillige AHV einzahlen könnten (s. Bst. B.a hiervor). Ein entsprechender Nachweis für eine solche Auskunft hätte durch die Beschwerdeführerin erbracht werden müssen. Im verwaltungsinternen Verfahren machte sie (in Abweichung dazu) die Unkenntnis der Frist geltend (s. Bst. A.c hiervor). Vor diesem Hintergrund überzeugt die beschwerdeweise neu geltend gemachte falsche behördliche Auskunft nicht.

E. 6.2

Die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach ihr eine falsche Auskunft erteilt worden sei, verfängt damit nicht.

E. 7.1

Soweit die Beschwerdeführerin im verwaltungsinternen Verfahren geltend macht, niemand habe sie auf die einjährige Frist aufmerksam gemacht, stützt sie sich sinngemäss auf Art. 27 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

C-3267/2020 Seite 11 (ATSG, SR 830.1). Art. 27 Abs. 1 ATSG besagt, dass die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet sind, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Gemäss Absatz 2 desselben Artikels hat grundsätzlich jede Person Anspruch auf unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Absatz 3 regelt schliesslich, dass, wenn ein Versicherungsträger feststellt, dass eine versicherte Person Leistungen anderer Sozialversicherungen beanspruchen kann, er ihr unverzüglich davon Kenntnis gibt.

E. 7.2

Vorliegend ist den Unterlagen der Vorinstanz zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2013 eine Beitrittserklärung abgegeben hatte, welche rechtzeitig eintraf (SAK-act. 2), jedoch mit Verfügung vom 3. Juni 2013 mangels Erfüllung der fünfjährigen Beitragsdauer abgelehnt wurde (SAK-act. 7). Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin Grundkenntnisse über das Verfahren zum Beitritt in die freiwillige Versicherung hatte. Die Beschwerdeführerin kann auch nichts zu ihren Gunsten ableiten aus der Erklärung, sie habe das Schreiben vom 8. Mai 2019 nicht erhalten (SAK-act. 112 S. 3; B-act. 1 Beilage 5), zumal diese dieselben Erklärungen zu den Voraussetzungen eines Beitritts enthielt, welche sie bereits im Jahr 2013 erhalten hatte (SAK-act. 1; 7). Zudem wurde sie per Mail vom 7. Juni 2018 mittels Memento in PDF-Format eingehend über die Voraussetzungen eines Beitritts informiert (SAK-act. 24 S. 1 ff.). Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin rechtsgenügend über die Voraussetzungen eines Beitritts informiert hat. Auf die Behauptung, dass keine Aufklärung und Beratung stattgefunden habe, ist mit Blick auf die bereits im Jahr 2013 abgewiesene Beitrittserklärung (SAK-act. 7) und die aktenkundigen Mails in englischer Sprache nicht weiter einzugehen. Dasselbe gilt zum «Life Certificate», das sie nach eigenen Angaben erst am 22. März 2020 erhalten habe. Es ist nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführerin daraus ableiten möchte, zumal sie ein Beitrittsgesuch spätestens am 1. Januar 2019 hätte stellen müssen (s. E. 5.2.3 hiavor).

E. 7.3

Damit wurde die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2013 eingehend über die Voraussetzungen eines Beitritts zur freiwilligen AHV informiert und kannte diese. Die Beschwerdeführerin dringt damit mit der sinngemässen Rüge, wonach die Behörde sie nicht aufgeklärt habe, nicht durch.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die einjährige Frist für die Einreichung C-3267/2020 Seite 12 der Beitrittserklärung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VFV nicht eingehalten wurde. Eine Prüfung, ob die Beschwerdeführerin unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus der obligatorischen AHV während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren bei der schweizerischen AHV versichert war, erübrigt sich damit (s. E. 4.4 hiavor).

E. 9

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin das Beitrittsgesuch verspätet eingereicht hat und die Voraussetzung der fristgerechten Einreichung der Beitrittserklärung daher nicht erfüllt ist. Entsprechend hat die Vorinstanz das Gesuch um Beitritt in die freiwillige Versicherung zu Recht abgewiesen. Der Einspracheentscheid vom 12. Juni 2020 ist somit zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 10.1

Gemäss Art. 85bis Abs. 2 Satz 1 AHVG (in der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung [s. oben E. 3.3]) ist das Verfahren kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 10.2

Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

C-3267/2020 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.